

BA

Bedienungsanweisung

für die Serviceeinrichtung Binnenhafen Anklam

Betreiberin der Infrastruktur: Havelländische Eisenbahn AG (HVLE),
Bahnhofstraße 2, 14641 Wustermark OT Elstal

Gültig ab: 01.03.2022 Neuherausgabe der Bedienungsanweisung

Erstellt:	<i>P. Wolf</i>	Geprüft:	<i>K. Bernicke</i>	Freigabe:	<i>P. Wolf</i>	Seite 1 / 11
Datum:	03.01.2023	Datum:	03.01.2023	Datum:	04.01.2023	
Hinweis: Dieses Dokument unterliegt mit Ausdruck oder digitaler Weitergabe nicht mehr dem Änderungsdienst. Die aktuell gültige Version ist dem Managementsystem auf dem Server der HVLE zu entnehmen.						

Übersicht der Berichtigungen

lfd. Nr.	Gültig ab	Berichtigt am ... durch ...	Bemerkungen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			

Übersicht der Prüfungen

Datum	Name	Bemerkungen

Verteiler

- HVLE
 - EBL und Stellvertreter
 - Stellv. Leiter Infrastruktur
 - Gleisbau
 - Leitstelle

- DB Netz
 - Bezirksleiter Betrieb BZ
 - özF Anklam

- Stadt Anklam Hafenbehörde

- EVU, welche die Serviceeinrichtung befahren
Verteilung über www.hvle.de

- Baufirmen, welche innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe der Infrastruktur tätig sind
wird bei der Einweisung übergeben

- Landeseisenbahnaufsicht Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Teil A Zusätzliche betriebliche Bestimmung zu Vorschriften	6
I Zusatzbestimmungen zur Fahrdienstvorschrift 408.48	6
408.4801 Rangieren; zusätzliche Regeln	6
408.4811 Rangieren; Allgemeines.....	6
408.4814 Rangieren; Durchführen – Regelfall	7
408.4815 Rangieren; Durchführen – Weichen, Gleissperren, Signale	7
408.4816 Rangieren; Durchführen – Übergänge sichern.....	7
408.4851 Rangieren; Gleise sperren, Oberleitung ausgeschaltet oder gestört.....	8
II Zusatzbestimmungen zum Signalbuch (DV301)	9
III Zusatzbestimmungen zur BUVO-NE	9
IV Zusatzbestimmungen zur SIG-VB-NE.....	9
Teil B Beschreibung der örtlichen Verhältnisse.....	10
Gleise.....	10
Bahnübergänge	10
Weichen.....	11
Telekommunikationsanlagen	11
Beleuchtungsanlagen	11
Be- und Entladeanlagen	11

Anlagenverzeichnis

- I. Lageplanskizze
- II. Unfallmeldetafel 1
- III. Unfallmeldetafel 2*
- IV. Ansprechpartner

*) Diese Anlagen werden nur an die Stellen der HVLE, Stadt Anklam und die Landeseisenbahnaufsicht ausgegeben.

Abkürzungsverzeichnis

Bf	Bahnhof
BÜ	Bahnübergang
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
DB	Deutsche Bahn
DV	Dienstvorschrift
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ESO	Eisenbahn-Signalordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV	Fahrdienstvorschrift
GSM-R	Global System for Mobile Communications – Rail
HVLE	Havelländische Eisenbahn AG
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahnen
özF	Örtlich zuständiger Fahrdienstleiter
SIG-VB-NE	Vorschrift über die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Teil A Zusätzliche betriebliche Bestimmung zu Vorschriften

Die Serviceeinrichtung Binnenhafen Anklam befindet sich im Eigentum der Stadt Anklam und wird im Auftrag dieser durch die HVLE betrieben.

Die Serviceeinrichtung weist ausschließlich Nebengleise auf und wird als Ortsstellbereich innerhalb des Bf Anklam nach den Bestimmungen der EBO und ESO betrieben. Für die Durchführung des Eisenbahnbetriebes gelten die Vorschriften für Nichtbundeseigene Eisenbahnen, mit Ausnahme der FV-NE. Außerdem gelten die FV-DB 408.48 sowie das Signalbuch DV 301 der DB.

I Zusatzbestimmungen zur Fahrdienstvorschrift 408.48

408.4801 Rangieren; zusätzliche Regeln

Zu Abschn. 2 Abs. 1

Zusätzliche oder abweichende Regelungen können zusätzlich zu den genannten Unterlagen in einer Betrieblichen Anweisung gegeben sein.

Die Örtlichen Zusätze werden als Bedienungsanweisung herausgegeben.

In den Örtlichen Zusätzen können auch Regeln gegeben sein, wenn in 408.48 nicht darauf hingewiesen ist.

Zu A01 Ortsstellbereich

Die gesamte Infrastruktur wird als Ortsstellbereich betrieben. Es ist kein für eine Rangierfahrt Halt gebietendes Signal, welches den Ortsstellbereich nach außen begrenzt, aufgestellt. Die Infrastrukturgrenze (Weichenende der Weiche 36 linker Strang) bildet die Grenze des Ortsstellbereiches.

408.4811 Rangieren; Allgemeines

Zu Abschn. 4 Abs. 1

Die Bekanntgabe von Besonderheiten erfolgt im Regelfall mündlich durch die Leitstelle der HVLE. Bei länger andauernden Besonderheiten kann die Bekanntgabe als Betriebliche Weisung erfolgen.

Zu Abschn. 4 Abs. 3

Die zuständige Stelle ist die Leitstelle der HVLE.

Zu Abschn. 4 Abs. 4

Unregelmäßigkeiten an Bahnanlagen und Fahrzeugen sind der Leitstelle der HVLE zu melden.

Zu Abschn. 4 Abs. 5

Eine Beschreibung des Ortsstellbereiches und Grenzen des Ortsstellbereiches ist in Teil B enthalten.

Zu Abschn. 5

Die Unfallmeldetafeln I und II sind als Anlagen II und III beigegeben.

Zu Abschn. 7

Das Rangieren ist nur mit Ortskenntnis gestattet. Ausnahmen sind nicht zulässig.

408.4814 Rangieren; Durchführen – Regelfall

Zu Abschn.3 Abs. 1

Die zulässige Geschwindigkeit in der Serviceeinrichtung beträgt 25 km/h.

Abweichend hiervon gelten folgende niedrigere zulässige Geschwindigkeiten:

- Gleise A1, A1a, A2 und A3 5 km/h vom BÜ Silostraße bis zum jeweiligen Gleisabschluss
- Gleis A5 5 km/h im Bereich der Ladestraße

Lf-Signale sind nicht aufgestellt.

Für Geschwindigkeitseinschränkungen im Bereich von Übergängen siehe Zusätze zu 408.4816.

Zu Abschn. 3 Abs. 2

Es sind keine Gleisbögen mit einem Radius < 150 m vorhanden.

Zu Abschn. 7

In Gleisabschnitten mit einem Gefälle von > 2,5 ‰ (siehe Teil B) sind beim Rangieren alle Fahrzeuge an die durchgehende Druckluftbremse anzuschließen; alle brauchbaren Bremsen sind einzuschalten.

Zu Abschn. 11 Abs. 2

In den Gleisabschnitten mit einem Gefälle von < 2,5 ‰ (siehe Teil B) ist das Verschieben mit Kraftfahrzeugen, Seilwinden und Wagenschiebern zugelassen; das Verschieben mit Kraftfahrzeugen, Seilwinden und Wagenschiebern ist nur zugelassen, solange sich die Weiche 37 in Grundstellung befindet.

408.4815 Rangieren; Durchführen – Weichen, Gleissperren, Signale

Zu Abschn. 6

Die Weiche A4 ist nicht mit einem Spitzenverschluss ausgerüstet.

Es gelten abweichend folgende Regeln:

Zum Umstellen ist der Umstellhebel anzuheben, in die Führung einzulegen und in die gewünschte Umstellrichtung zu bewegen. Beim Erreichen der Endlage springen die Federn des Festhaltemechanismus (Federwippe) deutlich hörbar um. Der Umstellhebel ist nach dem Umstellen wieder abzusenken.

Zu Abschn. 15

Aufgefahrene Weichen sind umgehend der Leitstelle der HVLE zu melden. Diese verständigt einen Mitarbeiter der HVLE Infrastruktur.

408.4816 Rangieren; Durchführen – Übergänge sichern

Zu Abschn. 2 Abs. 2

Bei der Annäherung an den Überweg zum Zugang des Schrotthändlers (Gleis A3) ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Wird erkannt, dass Personen bzw. Fahrzeuge auf dem Überweg

sind, welche nicht sicher und rechtzeitig den Überweg räumen werden, ist Signal Zp 1 zu geben und ggf. anzuhalten. Wird die Sicht auf den Überweg (z.B. durch abgestellte Fahrzeuge eingeschränkt), so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit an den Überweg herangefahren werden, ggf. ist anzuhalten.

408.4851 Rangieren; Gleise sperren, Oberleitung ausgeschaltet oder gestört

Zu Abschn. 1 Abs. 1

Für das Sperren von allen Gleisen ist die Leitstelle der HVLE zuständig.

II Zusatzbestimmungen zum Signalbuch (DV301)

Zu 301.0501 Abschn.3 Abs. 5

Das Signal Lf1/2 wird nicht beleuchtet.

Zu 301.0601 Abschn. 4 Abs. 9

Auf die Beleuchtung des Signals Sh 2 wird verzichtet.

III Zusatzbestimmungen zur BUVO-NE

Zu 5.5

Der Notfallmanager ist als Einsatzleiter Bahn allen Betriebseisenbahnern der Serviceeinrichtung und der beteiligten EVU weisungsberechtigt.

Zu 5.6.1

Die Unfallmeldetafel 1 ist als Anlage II beigefügt.

Zu 5.6.2

Die Unfallmeldetafel 2 ist als Anlage III beigefügt.

Zu 5.9

Mitarbeiter, die an einem gefährlichen Ereignis beteiligt sind, dürfen den Ereignisort bzw. ihren Dienstposten nur mit Zustimmung des Notfallmanagers verlassen. Dies gilt auch bei planmäßigem Ende der Dienstschicht.

Zu 6.1

Die eilige Meldung an die Landeseisenbahnaufsicht ist mündlich zu geben. Ist dort niemand erreichbar, ist die Erstinformation per E-Mail der Landeseisenbahnaufsicht zuzusenden.

Zu 7.1

Veränderungen am Ereignisort bedürfen der Zustimmung des Notfallmanagers, sofern Polizei, Staatsanwaltschaft und Eisenbahnaufsichtsbehörde auf eine eigene Unfallaufnahme verzichten.

IV Zusatzbestimmungen zur SIG-VB-NE

Entfällt.

Teil B Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

- Die Serviceeinrichtung Binnenhafen Anklam befindet sich im Eigentum der Stadt Anklam und wird im Auftrag dieser durch die HVLE betrieben.
- Die Serviceeinrichtung weist ausschließlich Nebengleise auf und wird als Ortsstellbereich innerhalb des Bf Anklam betrieben. Es ist kein für eine Rangierfahrt Halt gebietendes Signal, welches den Ortsstellbereich nach außen begrenzt, aufgestellt. Die Infrastrukturgrenze zur DB Netz (Weichenende der Weiche 36 linker Strang) bildet die Grenze des Ortsstellbereiches.
- Eine Lageplanskizze ist als Anlage I beigegeben.
- Die Streckenklasse beträgt CM4 (Radsatzlast 21,0 t; Meterlast 8,0 t).

Gleise

Gleis bez.	Nutzlänge [m]	Zweckbestimmung	Besonderheiten	Neigung [%]
A1	140	Ladegleis	Ladestraße durchgehend mit Gl. A1a Gesamtlänge 255 m	< 1,5
A1a	75	Ladegleis	Ladestraße durchgehend mit Gl. A1 Gesamtlänge 255 m	< 1,5
A1b	160 ges. W A2 – BÜ Silostr. 120	Zuführungsgleis	n.t.g. BÜ Silostraße	16,62
A2	140	Ladegleis		< 1,5
A3	425 ges. Pb – Zuf. Schrotth. 210 Zuf. Schrotth. – BÜ Silostr. 75 BÜ Silostr. – W A2 112	Ladegleis	n.t.g. Zufahrt Schrotthändler n.t.g. BÜ Silostraße	BÜ - Pb < 2,0 W A2 - BÜ 13,94
A5	115	Ladegleis	Ladestraße 80 m	< 1,5

Bahnübergänge

Lage	Bezeichnung	Sicherung	Besonderheiten
Gl. A1b, A3	Silostraße	Nicht technisch	Halt vor BÜ, Weiterfahrt nach Sicherung. Kennzeichnung an den Straßenzufahrten „Hafengebiet Schienenfahrzeuge haben Vorrang“

Weichen

Es sind ausschließlich mechanisch ortsgestellte Weichen vorhanden.

Weichen- bezeich- nung	Grundstellung zur Fahrt nach...	Besonderheiten
37	Rechts	Schutzweiche, mit Riegelhandschloss verschlossen; folgeabhängig zur W36; Schlüssel W36 in Schlüsselsperre (zwischen Gl. 2 u. A5) des ESTW
A2	-	
A3	Rechts	
A4	-	ohne Spitzenverschluss; Phoenixweiche
A5	Rechts	Festgelegt

Telekommunikationsanlagen

Der Bf Anklam ist durch die DB Netz mit digitalem Zug- und Rangierfunk GSM-R ausgerüstet. Weitere Telekommunikationsanlagen bestehen nicht. Es besteht keine Nutzungspflicht von GSM-R für Gespräche, welche den Betrieb der Serviceeinrichtung Binnenhafen Anklam betreffen.

Beleuchtungsanlagen

Es ist keine Gleisfeldbeleuchtung vorhanden.

Be- und Entladeanlagen

- An den Gleisen A1, A1a, A2, A3 und A5 sind Ladestraßen vorhanden und es können Fahrzeuge be- und entladen werden.
- Diese Bereiche sind 2,50m von der Gleisachse frei zu halten. Abstellen von Straßenfahrzeugen und Lagerung von Material ist innerhalb der 2,50 m von Gleisachse nicht zulässig
- Es sind keine zur Serviceeinrichtung gehörigen Umschlaggeräte vorhanden; der Portal-
kran an den Gleisen A1 und A2 ist außer Betrieb.